

<b>Kreisschreiben Sozialhilfe</b>	<b>KRS-SOH-2010-01</b>
	Stand: 19. März 2010

**Kosten für Gutachten im Zusammenhang mit Kinderschutzmassnahmen: Kriterien der Übernahme durch die Sozialhilfe**



Kosten für kind psychiatrische Gutachten und Abklärungen im Zusammenhang mit Kinderschutzmassnahmen können von der Sozialhilfe übernommen werden, wenn die Abklärung selbst als Kinderschutzmassnahme zu betrachten ist. Abklärungen und Gutachten, die einzig der Entscheidungsfindung der zuständigen Vormundschaftsbehörde dienen, werden nicht über die Sozialhilfe finanziert.

**1. Ausgangslage**

Ist das Wohl eines Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe, so trifft die Vormundschaftsbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (vgl. Art. 307 Abs. 1 ZGB). Aus Art. 276 Abs. 1 ZGB ergibt sich, dass die Eltern für die Kosten von Kinderschutzmassnahmen aufzukommen haben. Können die Eltern diese Kosten nicht bezahlen, so gelten die Aufwendungen für Kinderschutzmassnahmen als Sozialhilfeleistungen (§ 151 Abs. 1 SG).

**2. Was gilt als Kinderschutzmassnahmen?**

Was als Kinderschutzmassnahme gilt, ergibt sich im Wesentlichen aus Art. 307 Abs. 3 ZGB. Danach können Massnahmen die Pflege, Erziehung oder Ausbildung betreffen. Eine Massnahme kann auch darin bestehen, einer geeigneten Person oder Stelle Einblick und Auskunft zu geben. So fallen beispielsweise die Fremdplatzierung und sozialpädagogische Familienbegleitung unter den Begriff Kinderschutzmassnahmen, aber auch weniger starke Eingriffe in die Privatsphäre wie ein regelmässiger Krippenbesuch oder ambulante Behandlungen durch den kind psychiatrischen Dienst. Die Kosten für solche Massnahmen sind von der Sozialhilfe zu übernehmen, wenn die Eltern diese nicht tragen können. Teilweise werden kind psychiatrische Behandlungen durch die Leistungen der Krankenversicherung übernommen.

Ob und welche Kinderschutzmassnahmen zutreffend sind, entscheidet die Vormundschaftsbehörde. Sie hat als Verwaltungsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären (vgl. § 14 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Dazu kann sie beispielsweise Gutachten oder Abklärungen in Auftrag geben oder Berichte einfordern.

Beschliesst die Vormundschaftsbehörde beispielsweise, ein Gutachten anzuordnen, um zu entscheiden, ob und welche Massnahme zu treffen ist, gelten diese Aufwendungen als Verfahrenskosten. Als unterhaltsverpflichtete sind die Verfahrenskosten grundsätzlich von den Eltern zu bezahlen; sind diese zur Bezahlung nicht in der Lage, werden die Kosten über die unentgeltliche Rechtspflege und damit von demjenigen Gemeinwesen, dem die Entscheidbehörde angehört, getragen.

Anders verhält es sich, wenn im Sinne einer Sofortmassnahme eine Fremdplatzierung erfolgt und während des Aufenthalts von der betreuenden Institution ein Bericht oder ein Gutachten verlangt wird, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden. In einem solchen Fall ist die Fremdplatzierung und die damit verbundene Abklärung bereits als Kinderschutzmassnahme zu werten. Die Kosten können bei Bedürftigkeit der Eltern über die Sozialhilfe getragen werden.

### **3. Fazit**

- Reine Fremdplatzierungskosten, sozialpädagogische Familienbegleitung, aber auch Kinderschutzmassnahmen wie Krippenaufenthalte oder ambulante Behandlungen durch den kind psychiatrischen Dienst sind von der Sozialhilfe zu übernehmen. Zu beachten ist dabei allerdings, dass gewisse Leistungen durch die Krankenversicherungen gedeckt sind.
- Gutachten und Abklärungen, die ambulant durchgeführt werden und einzig der Entscheidung der Vormundschaftsbehörde dienen, sind als Verfahrenskosten zu behandeln. Können diese von den Eltern nicht getragen werden, sind sie im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege von demjenigen Gemeinwesen zu tragen, dem die anordnende Behörde angehört.
- Gutachten im Rahmen eines stationären Aufenthalts können als Kinderschutzmassnahmen betrachtet werden. Folglich können sie bei Bedürftigkeit der Eltern über die Sozialhilfe finanziert werden.

geht an:

Präsidien der Sozialregionen  
Regionale Sozialdienste  
Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen  
Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden